

**63. Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 2. Juli 1969, mit der Bestimmungen zum Schutze der Wasserversorgungsanlage der Wasserwerksgenossenschaft Strobl in der Gemeinde Strobl, politischer Bezirk Salzburg-Umgebung, erlassen werden.**

Auf Grund des § 34 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, wird verordnet:

**§ 1**

Zum Schutze der Wasserversorgungsanlage der Wasserwerksgenossenschaft Strobl in der Gemeinde Strobl, politischer Bezirk Salzburg-Umgebung, wird das im § 2 umschriebene Einzugsgebiet der Wasserspenden als Schongebiet bestimmt.

**§ 2**

- (1) Als Einzugsgebiet (§ 1) gilt jenes Gebiet, das durch die Verbindungslinien folgender Höhenpunkte bzw. Gebäude umschlossen wird: Bleckwand – Untere Bleckwandalm – Südseite der Vorderleitenhütte – Höhenpunkt 797 – Höhenpunkt 600 – Brustwandkogel – Höhenpunkt 1227 – Sperber – Nordseite des Nestleralmgebäudes – Bleckwand.
- (2) Die Grenze des Schongebietes ist in einem Lageplan im Maßstab 1:25.000 ersichtlich gemacht; je ein solcher Lageplan liegt beim Amt der Salzburger Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung und beim Gemeindeamt Strobl während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 2 AVG 1950) zur allgemeinen Einsicht auf.

**§ 3**

Im Schongebiet ist die Errichtung von gewerblichen Betriebsanlagen sowie von Ölfeuerungen und von Öllagern verboten.

**§ 4**

Im Schongebiet bedürfen folgende Maßnahmen neben sonst etwa erforderlichen behördlichen Bewilligungen von ihrer Durchführung einer wasserrechtlichen Bewilligung des Landeshauptmannes:

- a) die Errichtung und Abänderung von landwirtschaftlichen Bauten, Schutzhütten und Wohnhäusern,
- b) Kahlschlägerungen und Rodungen, soweit sie forstrechtlich bewilligungspflichtig sind,
- c) Sprengungen aller Art,
- d) der Bau oder Umbau bestehender Wege, wenn für die Erdarbeiten Maschinen eingesetzt werden sollen.

**§ 5**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden gemäß § 137 des Wasserrechtsgesetzes 1959 als Verwaltungsübertretung bestraft.

**§ 6**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1969 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
Dr. Lechner